



Auflagen für das Ausstellen von Fahrzeugen in der Messe Cottbus

Bei Einhaltung folgender Vorgaben können im Einzelfall Fahrzeuge aufgestellt werden:

- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur mit minimalem Tankinhalt (Reserveleuchte aktiv) ausgestellt werden. Der Tankdeckel muss verschlossen sein.
- Fahrzeuge mit Brennstoffzellen- und/oder Gasantrieb dürfen in den Hallen nur ohne Gas bzw. Brennstoff ausgestellt werden.
- Bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen ist die Hochvoltseite über den Wartungsstecker zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Ladevorgänge in den Messehallen sind nicht gestattet. Sollte für Präsentationszwecke eine Stromversorgung erforderlich sein, muss diese über eine externe Ersatzstromversorgung erfolgen.
- Der Ladezustand der Energiespeicher darf maximal 20 % der Kapazität betragen.
- Elektrofahrzeuge dürfen nur mit unbeschädigten Batterien ausgestellt werden.
- Fahrzeuge sind so zu präsentieren, dass eine Inbetriebnahme ausgeschlossen ist. Ein unbeabsichtigtes oder fahrlässiges Starten bzw. Bewegen des Fahrzeugs muss verhindert werden.
- Fahrzeuge sind gegen Wegrollen zu sichern.
- Fahrzeugschlüssel sind an einer geeigneten Stelle zu hinterlegen.
- Das Rettungsdatenblatt des jeweiligen Fahrzeugs ist am Fahrzeug bereitzuhalten.
- Der Veranstalter hat geeignete Löschmittel an jedem Fahrzeug bereitzustellen.
- Sicherheits- bzw. Bedienpersonal muss sich ständig in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs aufhalten.
- Batterien für den Betrieb von Armaturen und Sicherheitseinrichtungen müssen nicht abgeklemmt werden.
- In Flucht- und Rettungswegen (z. B. Fluren oder Treppenträumen) dürfen keine Fahrzeuge ausgestellt werden.
- Die Anzahl der auszustellenden Fahrzeuge ist im Vorfeld festzulegen.
- Detailfragen (z. B. zur Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr) sowie weitere Auflagen sind im Vorfeld abzustimmen.
- Je nach Fahrzeugtyp und Präsentationsort können zusätzliche Anforderungen notwendig sein, die im Einzelfall festgelegt werden.

Weitere Anforderungen:

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen den Bestimmungen des jeweils gültigen Sprengstoffgesetzes und dürfen auf Messen und Ausstellungen weder verwendet noch ausgestellt werden. Dies gilt ebenfalls für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Pyrotechnische Vorführungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Sie bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (Stadt Cottbus / Ordnungsamt) und erfordern zusätzlich entsprechende weitere Abstimmungen bzw. Genehmigungen der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Cottbus.